

8. Jahrgang	Soest, 30. Juni 2017	Nummer 12
-------------	----------------------	------------------

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2017

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" am 21.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf 354.982,00 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 354.982,00 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 268.463,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 260.400,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 268.140,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 268.140,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung



ALLES ECHT!

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 176.523,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die jährliche Kostenerstattung des sonstigen Geschäftsbedarfes mit Ausnahme der Fahrtkosten und Verdienstausfallentschädigungen wird nach § 10 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung nach dem Flächenanteil der Mitglieder des Naturparks "Arnsberger Wald" getragen.

Danach ergeben sich für den Hochsauerlandkreis 1/3 und für den Kreis Soest 2/3 des sonstigen Geschäftsbedarfs.

Sämtliche Kosten für das Projekt "Sauerland Waldroute" werden nach einem speziellen Beitragsschlüssel von den beteiligten Kommunen und Kreisen sowie aus den Zuweisungen des Landes getragen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 23.03.2017 angezeigt worden.

Die Auslegung des Haushaltsplanes ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der sinngemäß anzuwendenden Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 28. Mai 2017

Zweckverband Naturpark Arnsberger Wald

gez. Ursula Beckmann

Vorsitzende der Versammlung

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Soest

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die gem. § 35b GGVSEB genannten gefährlichen Güter auf dem Gebiet des Kreises Soest

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung

2.3 Negativnetz

Ein eigenes Negativnetz ist für das Kreisgebiet Soest nicht erstellt. Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

3 Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2016 wird widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Hinweis zur Beschaffung der Gefahrgutkarten-CD für NRW:

Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist gegen eine Gebühr ausschließlich beim Landesbetrieb NRW, Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de zu beziehen (derzeit 20,00€).

Soest, 30. Juni 2017

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Heinrich-Georg Trelle

Anlage 1 zu der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Soest vom 01.07.2017**Positivnetz****Bundesstraßen:**

Die genannten Fahrtstrecken gelten grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

B 1	Kreisgrenze Unna	>	Werl, AS Werl-Zentrum (A 445)
B 1	Erwitte, Einm. B 55, Richt. A 44	>	Kreisgrenze Paderborn
B 7	Kreisgrenze Märkischer Kreis	>	Kreisgrenze Hochsauerlandkreis
B 55	Kreisgrenze Gütersloh	>	Kreisgrenze Hochsauerlandkreis
B 63	Stadtgrenze Hamm	>	AS Werl Nord (A 445)
	in Wickede, Einm. B 7	>	Einmündung L 795 (nur in nördl. Fahrtrichtung)
	Einmündung L 795	>	AS Wickede (A 445)
B 229	Soest, Einm. B 475	>	Auff. zur B 516 i. M.-Wippringsen
B 475	AS Hamm-Uentrop (A 2)	>	AS Soest-Ost (A 44)
B 516	Werl, AS Werl-Süd (A 44)	>	Kreisgrenze Hochsauerlandkreis

Landesstraßen:

Die genannten Fahrtstrecken gelten grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

L 536	Einmündung B 1	>	Rüthen-Hemmern, Einm. L 776
L 536	Einmündung B 55	>	Lippstadt, HansasträÙe
L 549	Kreisgrenze Paderborn	>	Einmündung B 1
	Einmündung B 1	>	Einmündung L 749
L 636	Kreisgrenze Paderborn	>	Lippetal-Oestinghausen, Einm. B 475
L 667	Einmündung L 822	>	Kreisgrenze Stadt Hamm
L 670	Stadtgrenze Hamm	>	Soest, Einm. K 10 (Bergening)
	Einmündung L 969	>	Einmündung B 229
L 673	Wickede/R. ab Einm. B 63	>	bis Kreisgrenze Soest/Unna
L 688	Bad Sassendorf-Lohne (nördl. L 856)	>	Einm. K 5 in Bad Sassendorf
L 732	Ense-Bremen, Einm. B 516 (nur in nördliche Fahrtrichtung)	>	Industriepark Höingen
	AS Werl-Süd (A 44)	>	Werl Einmündung L 969
L 734	Erwitte	>	Einm. B 55 südl. Anröchte
L 735	Warstein, Einm. B 55 (nur in Fahrtrichtung Warstein-Hirschberg)	>	Warstein-Hirschberg, Einm. K 71
	Warstein-Hirschberg, K 71	>	Einm. L 856
	Rüthen, B 516	>	Tankstelle vor Rüthen-Altenrüthen
L 736	Stadtgrenze Hamm	>	Lippetal-Heintrop, Einm. B 475

L 745	Einm. B 516 Einmündung K 8	>	Einmündung K 8 (nur in Richtung B 516) Kreisgrenze Hochsauerlandkreis
L 746	Lippstadt-Eickelborn, Einm. L 636	>	Bad Sassendorf-Ostinghausen, L 808
L 749	Einmündung L 549	>	Einmündung K 61
L 776	Rüthen, B 516	>	Kreisgrenze Paderborn
L 782	Einm. L 822	>	Kreisgrenze Gütersloh
L 793	Kreisgrenze Warendorf	>	Lippetal-Hovestadt, Einm. L 636
L 795	Lippetal-Heintrop, Einm. B 475 Werl, L 969/Einm. Wickeder Str.	>	Werl, Einm. L 969 Wickede, Einm. B 63
L 808	Erwitte-Schmerlecke	>	Lippetal-Herzfeld, Ein. L 822
L 815	Kreisgrenze Paderborn	>	Mettinghausen, Einm. L 822
L 822	Stadtgrenze Hamm Kreisgrenze Warendorf Lippetal-Herzfeld, Einm. L 793 Kreisgrenze Warendorf, westl. von Lippstadt	>	AS Hamm-Uentrop (A 2) Einmündung B 475 Kreisgrenze Warendorf Lippstadt-Lipperode, östl. der B 55 bis Einm. L 782
L 848	Einmündung K 47	>	Kreisgrenze Warendorf
L 856	Einm. B 475 AS Soest/Ost (Verl. B 475) Warstein-Hirschberg, Einm. L 735	>	Erwitte, Einm. B 55 Einm. B 516 Kreisgrenze Hochsauerlandkreis
L 857	Soest, Einm. K 77 (Verl. Niederbergheimer Str.)	>	Einm. L 856
L 969	Werl, AS Werl-Zentrum (A 445)	>	Soest, Einmündung L 670

Kreisstraßen:

Die genannten Fahrtstrecken gelten grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

K 5	nördl. Bad Sassendorf, Einm. L 688	>	Einm. K 41
K 8	Einm. B 516	>	Abzw. Haarweg/Auf der Schanze
K 18	Einm. B 1	>	Kreisverkehr (Fa. Turflon)
K 21	Kreisgrenze Märkischer Kreis	>	Wickede-Wimbern, Einm. B 7
K 32	Einm. B 516	>	AVIA-Tankstelle M.-Körbecke
K 41	nördl. Bad Sassendorf, Einm. K 5	>	Bad Sassendorf-Bettinghausen, Einm. L 808
K 47	Einmündung L 636	>	Einmündung L 848
K 55	Kreisgrenze Paderborn	>	Einmündung B 1
K 61	Einmündung L 749	>	Einmündung Siemensstraße
K 67	Geseke-Langeneicke, Einm. B 1	>	Einm. Wickenfeld
K 75	Lippstadt, Einm. L 822	>	Lippstadt-Lipperbruch, B 55
K 76	Einm. K 45	>	Rüthen, L 741
K 77	Soest-Müllingsen, Einm. K 5	>	süd/östl. von Soest, L 857

Stadt- und Gemeindestraßen:

Die genannten Fahrtstrecken gelten grundsätzlich in beiden Fahrtrichtungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Stadt Erwitte

Overhagener Weg	B 55 bis Einm. Weckinghauser Weg
Völlinghauser Weg	L 734 bis zur Fa. Heimeier
Tonweg	Einm. B 1 bis Fa. Rickert-Löser

Stadt Geseke

Siemensstraße
Wickenfeld

Stadt Lippstadt

Am Mondschein	L 636 bis Einm. Ostenfeldmark
Bahnhofstraße	
Bahnhofsplatz	
Bökenförder Str.	B 55 bis Fa. Real
Cappelstraße	
Erwitter Str.	
Jacob-Koenen-Straße	
Hansastraße	Einm. L 536 bis zum Kreisverkehr
Ostenfeldmark	Am Mondschein bis Tankstelle Grothues
Rixbecker Straße	von Bahnhofsplatz bis B 55
Stirper Str.	L 636 bis Udener Straße
Welserstr.	Einm. L 536 bis zum Städt. Betriebshof

Stadt Rüthen

Auf dem Kamp	
Breitenbuscher Weg	Einmündung Gartenweg bis Einmündung Auf dem Kamp
Gartenweg	Einmündung K 76 bis Breitenbuscher Weg

Stadt Soest

Bergening	
Danziger Ring	
Coester Weg	Einm. Lange Wende bis Alter Elfser Weg
Emdenstraße	
Naugardenring	
Nottebohmweg	Einm. Naugardenring bis Sigefridwall
Oestinghauser Str.	Einm. Schwarzer Weg bis Schleswiger Ring
Opmünder Weg	Einm. B 229 in östl. Richtung bis Einm. B 475
Ostenhellweg	Verlängerung der B 229 bis Einm. Sigefridwall
Overweg	
Schleswiger Ring	
Schwarzer Weg	
Senator-Schwartz-Ring	

Sigefridwall

Lange Wende

Seidenstücker Weg

Niederbergheimer Str.

Einm. B 229 bis Verl. K 77 in Müllingsen

Stadt Warstein

Emil-Siepmann-Str.

Max-Planck-Str.

Industriepark-Nord

Rangestraße

Rangetriftweg

Müschederweg

Zufahrt Enkerbruch

Enkerbruch

Zum Waldpark

Stadt Werl

Am Maifeld

Am Grüggelgraben

Belgische Straße

Einm. Langenwiedenweg bis L 795

Budberger Straße

Kreisverkehr bis Einm. Prozessionsweg

Hafervöhde

Hammer Str.

Aus Richtg. AS Werl/Nord bis Bahnübergang

Hansering

Industriestraße

Langenwiedenweg

Einm. Hansering bis Einm. Belgische Straße

Lohdieksweg

Prozessionsweg

Runtestraße

Von-Papen-Anger

Zunftweg

Zur Mersch

Gemeinde Anröchte

Kliever Str

Einm. B 55 bis Einm. Boschstr.

Boschstraße

Völlinghauser Str.

Dolomitstraße von der L 734 bis zur Tankstelle

Gemeinde Bad Sassendorf

Alleestraße

Einm. L 856 bis Einmündung Bahnhofstraße
(Tankstelle)

Schützenstraße

Einmündung L 856 bis Kreisverkehr Am Hau-
lenbach/Birkenweg

Gemeinde Ense

Am Buschgarten

Am Ohrt

Auf den Geeren

Auf der Breihe

Gemeinde-Verbindungsstraße zwischen Niederense
und „Industriepark Höingen“

Auf den Trohnen

Haarweg

Abzw. Am Buschgarten bis Einmündung K 8

Harkortstr.

Hinter den Gärten

Oesterweg

Zum Kleifeld

Zum Sauerland

Gemeinde Lippetal

Dalmer Weg

Polmerheide

Polmerweg

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 5 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich hiermit öffentlich bekannt, dass am

Freitag, 28. Juli 2017, 14.00 Uhr

im Raum 2.042

des Kreishauses Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest

die erste Sitzung des Wahlausschusses für die Bundestagswahl am 24. September 2017 stattfindet. In dieser Sitzung entscheidet der Kreiswahlausschuss über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 146 Soest.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Soest, 12. Juni 2017

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Kreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

**Antrag der Stadt Warstein auf Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Marienweg in Warstein
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die Stadt Warstein beantragte bei mir die Genehmigung gemäß § 68 WHG zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes am Marienweg** auf den Grundstücken

Gemarkung Warstein, Flur 17, Flurstücke 905,843, 788, 708, 849, 850, 851, 852.

Für die Maßnahme ist nach Nr. 13.18.2 in Anlage 1 zum UVPG in der zurzeit geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Ich stelle fest, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Soest, den 21. Juni 2017

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Birgit Dalhoff

Untere Wasserbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Wiggeringhausen

Der Wasser- und Bodenverband Wiggeringhausen in der Stadt Erwitte wird mit sofortiger Wirkung gem. § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AGWVG) aufgelöst. Gläubigern wird hiermit gem. § 62 Abs. 3 Wasserverbandsgesetz Gelegenheit gegeben, ihre Ansprüche beim Kreis Soest, -Verbandsaufsicht-, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest bis zum 31. 07. 2017 geltend zu machen.

Hinweis: Der Verband ist seit vielen Jahren inaktiv. Die Organe des Verbandes sind nicht mehr zu aktivieren. Es handelt sich um die formale Auflösung.

Soest, 30. Juni 2017

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Jürgen Windmeier

Sachgebiet 70.01
-Verbandsaufsicht-

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung 15. Sitzung des Kreistages

Die Mitglieder des Kreistages werden eingeladen:

Sitzungstermin: Donnerstag, 06.07.2017, 16:00 Uhr

Sitzungsort: Rettungszentrum Kreis Soest

Die Sitzung des Kreistages findet in den Räumlichkeiten des Rettungszentrums des Kreises Soest statt. Im Anschluss findet die Feierstunde "200 Jahre Kreise Soest und Lippstadt" im Foyer des Kreishauses statt.

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Besetzung des Beirates bei der Justizvollzugsanstalt Werl
- 4 Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Soest
- 5 Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- 6 Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion
Verwendung der Mittel der Inklusionspauschale des Kreisjugendamtes Soest
- 7 Fortsetzung des Kommunalen Integrationszentrums Kreis Soest
- 8 Fortführung der zusätzlichen Schulsozialarbeit Mittelverteilung im Kreis Soest
- 9 Einrichtung von zwei Planstellen im Sachgebiet Recht der Kreispolizeibehörde
- 10 Bestellung des Kreisamtrates Werner Mutsch zum Prüfer in der Abteilung Rechnungsprüfung
und Datenschutz
- 11 Energiepolitisches Leitbild für den Kreis Soest
- 12 Energiepolitisches Arbeitsprogramm des Kreises Soest 2017 - 2021
- 13 KonWerl Zentrum GmbH: Rückübertragung Vermietungsgeschäft und Liquidation der GmbH
- 14 Neuausrichtung der CARTEC GmbH: Rückübertragung Vermietungsgeschäft und Aufbau Digitales
Zentrum Mittelstand (DZM)
- 15 Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE): Änderung der Vereinbarung über die Abdeckung
von Fehlbeträgen
- 16 Eissport-, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft des Kreises Soest mbH (EVB):
Fortführung Betrieb Eissporthalle für den Zeitraum 2018-2023
- 17 Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion "Europa muss von "unten wachsen" –
Partnerschaft weiter beleben"
- 18 Antrag der SPD-Fraktion auf Ausschussumbesetzung
- 19 Antrag der BG-Fraktion auf Ausschussumbesetzung
- 20 Informationen

B Nichtöffentliche Sitzung

Vorlagen-Nr.

- 21 Telekommunikationsgesellschaft Südwestfalen mbH (TKG)
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages und Kapitalherabsetzung
- 22 Vertragsanpassung - Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes für den Kreis Soest e.V.
- 23 Informationen nichtöffentlich

Soest, 26. Juni 2017

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Öffentliche Bekanntmachung

Wechsel des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Im Kehrbezirk Soest 23 wird durch den Ruhestand des bisherigen Kehrbezirkseinhabers Hans-Jürgen Kunick ein Wechsel des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers stattfinden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Wirkung zum 01.07.2017 Herrn Matthias Fischer, Teutonenweg 53, 59519 Möhnesee, Telefon 02924-485081, Handy 0151-56565708 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für diesen Kehrbezirk bestellt. Die Bestellung ist bis zum 30.06.2024 befristet. Der Kehrbezirk Soest 23 umfasst teilweise die Gemeinde Wickede-Ruhr, teilweise Wickede-Wiehagen sowie die Ortsteile Wickede-Wimbern und Wickede-Echthausen komplett.

Soest, 27. Juni 2017

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Regina Longericch

Öffentliche Bekanntmachung

Die Spenner GmbH & Co.KG, Bahnhofstraße 20, 59597 Erwitte beantragt die Genehmigung zur Änderung und Erweiterung einer vorhandenen Anlage nach Ziff. 2.1.1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung in Verfahrensart G (4.BImSchV) gemäß §§ 4, 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung (BImSchG).

Hier: Errichtung und Betrieb der Anlage durch Erweiterung der Steinbrüche "Nordfeld" und "Ostfeld" und Änderung der vorhandenen Anlage zur Kalksteingewinnung. in 59597 Erwitte, Gemarkung Erwitte, Flur 9, Flurstücke 24-33 und 60, 78, 108 .; Gemarkung Erwitte, Flur 10, Flurstücke 3-12, 14-21, 39, 43, 50, 66-68, 70-73.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Anlagen gem. § 16 BImSchG zur Kalksteingewinnung.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4, 6 und 16 BImSchG und wird gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 Abs.1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 2.1.1 Verfahrensart „G“ genannten Anlagen „Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr“.

Die Errichtung und der Betrieb eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 25 Hektar oder mehr gehört weiterhin zu den unter Nummer 2.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 22.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben.

Somit ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG gemäß § 3 b Abs. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die hierfür gemäß § 9 UVPG erforderliche Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Der Genehmigungsantrag und die notwendig auszulegenden Unterlagen (insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie) liegen vom **10.07.2017 bis einschließlich 10.08.2017** beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, „**Bürgerservice**“ aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Es wird darauf geachtet, dass die Räume für die Auslegung grundsätzlich barrierefrei zugänglich sind. Blinden und sehbehinderten Menschen steht bei der Auslegung nach vorheriger Anmeldung eine Assistenz, die der Kreis stellt, zur Verfügung. Diese liest die Unterlagen, soweit möglich, vor und erläutert sie.

Ferner liegen die **Genehmigungsunterlagen bei der Stadt Erwitte, Am Markt 13, Fachbereich Ordnung und Umwelt, Herr Hoffmann, Zimmer 109** aus und können dort ebenfalls während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Genehmigungsantrag und die notwendig auszulegenden Unterlagen (insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie) können auch unter www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz eingesehen werden.

Zusätzliche Termine können nach telefonischer Absprache wahrgenommen werden (Telefon: 02921/30-2448).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

10.07.2017 bis einschließlich 11.09.2017

schriftlich bzw. elektronisch gem. § 10 Abs.3 BImSchG, § 9 Abs. 1c UVPG, § 12 9. BImSchV beim Kreis Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, allen Auslageorten bzw. unter immissionsschutz@Kreis-Soest.de erhoben werden. Die Einwendungen müssen substantiiert und eindeutig zuordenbar sein, d.h. der Absender sowie eine volle leserliche Anschrift sind mindestens anzugeben. Ohne diese Voraussetzungen können Einwendungen keine Wirksamkeit entfalten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Soweit Einwendungen erhoben werden, werden diese dem Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben; auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem

Erörterungstermin am **11.10.2017**
Beginn: **10.00 Uhr**,

im Ratssaal der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, erörtert.

Soweit die Erörterung an diesem Termin nicht abgeschlossen wird, wird der Erörterungstermin am **12.10.2017, beginnend um 10.00 Uhr**, an dem o. g. Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Eine besondere Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gem. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Soest, 30. Juni 2017

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Ralf Lietz

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse SoestWerl
- Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnensee, Welver und Wickede (Ruhr) - vom 27.06.2017**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Sparkassenzweckverband der Stadt Werl und der Gemeinden Ense und Wickede (Ruhr) überführt mit Wirkung vom 01.01.2018 seinen vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand unmittelbar in den Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver (Eingliederung gem. § 22a Abs. 1 GkG), im Nachfolgenden Verband genannt.
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen:
„Zweckverband der Sparkasse SoestWerl -Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr)“. Im Geschäftsverkehr kann er die Kurzbezeichnung „Zweckverband der Sparkasse SoestWerl“ führen.
Er hat seinen Sitz in Soest.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2

Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder.
- (2) Zu diesem Zweck wird die jetzige Sparkasse Soest und die jetzige Sparkasse Werl vereinigt. Die Vereinigung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 SpkG in der Weise, dass mit Wirkung vom 01.01.2018 (vermögensrechtlicher Verschmelzungstichtag gem. § 27 Abs. 3 Satz 3 SpkG) das Vermögen der Sparkasse Werl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse Soest (aufnehmende Sparkasse) übergeht.
Der Sparkassenzweckverband SoestWerl ist ab 01.01.2018 Träger der Sparkasse SoestWerl - nachfolgend „Sparkasse“ genannt.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (4) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode aus 41 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder
 - Stadt Soest 13 Vertreter
 - Stadt Werl 7 Vertreter
 - Gemeinde Bad Sassendorf 4 Vertreter
 - Gemeinde Ense 2 Vertreter
 - Gemeinde Lippetal 4 Vertreter

- Gemeinde Möhnesee 4 Vertreter
- Gemeinde Welver 4 Vertreter
- Gemeinde Wickede (Ruhr) 3 Vertreter.

Die Verbandsversammlung besteht in den ab 2020 beginnenden Kommunalwahlperioden aus 33 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

- Stadt Soest 10 Vertreter
- Stadt Werl 7 Vertreter
- Gemeinde Bad Sassendorf 3 Vertreter
- Gemeinde Ense 2 Vertreter
- Gemeinde Lippetal 3 Vertreter
- Gemeinde Möhnesee 3 Vertreter
- Gemeinde Welver 3 Vertreter
- Gemeinde Wickede (Ruhr) 2 Vertreter.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates

und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsitzer oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden aufzustellen ist.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (4) Der Vorstandsvorsitzer oder der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzers sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Vorstandsvorsitzer

- (1) Der Vorstandsvorsitzer und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Vorstandsvorsitzer führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsitzer und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Haushaltsjahr

Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern im folgenden Verhältnis zugeteilt:
 - a) Verteilung von Geschäftsjahr 2018 bis einschließlich Geschäftsjahr 2021:
 - 80% Zweckverband der Sparkasse Soest (alt)
 - 20% Zweckverband der Sparkasse Werl (alt)Verteilung innerhalb der Altsparkassen nach dem unter c) aufgeführten Modus.
 - b) Ab dem Geschäftsjahr 2022 wird der unter c) aufgeführte Modus als Verteilungsschlüssel über alle Verbandsmitglieder angewendet.
 - c) Modus:
 - 60% auf Basis der wohnsitzbezogenen Einlagen (ausgenommen Einlagen von Kreditinstituten, institutionellen Einlegern, dem Kreis Soest und Einlagen von Kunden mit Wohnsitz außerhalb des Trägergebietes)
 - 40% auf Basis der Einwohnerzahlen

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Abs. 1 angegebenen Verhältnis.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

§ 15

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen möglichst nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 2 GkG die Landrätin des Kreises Soest.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt des Regierungsbezirks Arnsberg.

§ 19

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2018 in Kraft.

Genehmigung

Gemäß § 22a Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621)

- zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) –

genehmige ich

als nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GkG NRW zuständige Aufsichtsbehörde

mit Wirkung zum 01.01.2018

die

am 29.05.2017 von der Verbandsversammlung des "Sparkassenzweckverbandes der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense" beschlossene und

am 13.06.2017 von der Verbandsversammlung des "Sparkassenzweckverbandes der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver" beschlossene Neufassung der vorstehenden

Satzung des "Zweckverbandes der Sparkasse SoestWerl - Sparkassenzweckverband der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr)".

Soest, 27. Juni 2017

Az.: 15.12.30.06

DIE LANDRÄTIN

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

- Soest -

LS

Im Auftrag, gez. Wiemer

Kreisrechtsdirektorin

Hinweis auf die Auflösung des

"Sparkassenzweckverbandes der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense"

Der "Sparkassenzweckverband der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense" überführt im Rahmen einer Eingliederung nach § 22a Abs. 1 GkG NRW mit Wirkung vom 01.01.2018 seinen vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand unmittelbar in den "Sparkassenzweckverband der Stadt Soest und der Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welver".

Gemäß § 22a Abs. 3 GkG NRW gilt der eingegliederte Zweckverband mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Eingliederung als aufgelöst.

Der aufnehmende Zweckverband ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Zweckverbandes.

Soest, 27. Juni 2017

Az.: 15.12.30.03

DIE LANDRÄTIN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

LS

Im Auftrag, gez. Wiemer

Kreisrechtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung des "Zweckverbandes der Sparkasse SoestWerl" mit meiner Genehmigung vom 27.06.2017 sowie der Hinweis auf die Auflösung des "Sparkassenzweckverbandes der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede (Ruhr) und Ense" werden hiermit nach § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 27. Juni 2017

Az.: **15.12.30.03** u. **15.12.30.06**

DIE LANDRÄTIN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

LS

Im Auftrag, gez. Wiemer

Kreisrechtsdirektorin
